

GRUNDSATZ:

„Für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt, resp. der Zeitraum der Leistungserbringung, massgebend. Bis zum 31.12.2017 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen, und ab dem 1.1.2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.“

René Zoller
dipl. Steuerexperte
zor@k-partner.ch

ABLEHNUNG ALTERSVORSORGE 2020: SENKUNG DER MEHRWERTSTEUERSÄTZE PER 1.1.2018 - AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHNUNGSSTELLUNG UND DIE MWST-ABRECHNUNGEN

Am 24. September 2017 haben das Volk und die Stände sowohl die Vorlage zur Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, wie auch die Reform der Altersvorsorge 2020, abgelehnt. Dieser Entscheid hat zur Folge, dass die Mehrwertsteuersätze reduziert werden.

Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende MWST-Sätze:

	bisher	neu
Normalsatz	8,0 %	7,7 %
Reduzierter Steuersatz	2,5 %	2,5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,8 %	3,7 %

Die Kürzung der gesetzlichen Steuersätze bewirkt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze sowie der Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche. Die Saldosteuersätze wurden so festgelegt, dass die Steuerschuld prozentual gleich abnimmt wie bei einer nach der effektiven Methode abrechnenden steuerpflichtigen Person.

Saldosteuersteuersätze bis 31. Dezember 2017	Saldosteuersteuersätze ab 1. Januar 2018
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,3 %	1,2 %
2,1 %	2,0 %
2,9 %	2,8 %
3,7 %	3,5 %
4,4 %	4,3 %
5,2 %	5,1 %
6,1 %	5,9 %
6,7%	6,5 %

Zudem werden infolge der Steuersatzreduktion die Umsatz- wie auch die Steuerlimite, welche über die Anwendung der Saldosteuersteuersatzmethode entscheiden, angepasst.





	bisherige Limite bis 31.12.2017	neue Limite ab 1. Januar 2018
Umsatzlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 5'020'000	CHF 5'005'000
Steuerlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 109'000	CHF 103'000

Grundsatz

Für den anzuwendenden Steuersatz ist nicht das Rechnungs- bzw. Zahlungsdatum entscheidend, sondern **der Zeitpunkt, respektive der Zeitraum der Leistungserbringung**. Grundsätzlich unterliegen die bis zum 31. Dezember 2017 erbrachten Leistungen den bisherigen, und ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Rechnungsstellung / Korrektur von ausgewiesener Steuer

Rechnungssteller sollten für Leistungen ab dem 1. Januar 2018 unbedingt darauf achten, dass die MWST mit den neuen Steuersätzen auf Kaufbelegen und Rechnungen ausgewiesen wird. In den Buchhaltungssystemen erfordert dies eine Umstellung der Steuersätze, sowohl auf der Umsatzsteuer-, wie auch auf der Vorsteuerseite. Werden auf Rechnungen Leistungen aufgeführt, welche aufgrund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen wie auch den neuen Steuersätzen unterliegen, muss das Datum bzw. der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil mit der MWST separat ausgewiesen werden.

Falls für Leistungen ab dem 1. Januar 2018 fälschlicherweise die bisherigen Steuersätze ausgewiesen werden, sind diese auch gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) abzurechnen.

Eine nachträgliche Korrektur von den bisherigen auf die neuen Steuersätze ist nur dann möglich, wenn eine Berichtigung der Rechnung erfolgt oder der Leistungserbringer glaubhaft machen kann, dass dem Bund durch die zu Unrecht höher fakturierte MWST kein Steuerausfall entstanden ist.

Beispiel 1 (Abrechnungsart vereinnahmt, effektive Abrechnungsmethode)

Die «Muster AG» schliesst am 20. November 2017 mit ihrem Kunden einen Vertrag über eine Warenlieferung ab. Die Ware wird am 10. Dezember 2017 dem Kunden nach Hause geliefert. Die Rechnung von der «Muster AG» wird erst am 7. Januar 2018 gestellt. Der Kunde bezahlt die Rechnung ein paar Tage später. Für die Bestimmung des Steuersatzes gilt als Zeitpunkt der Leistungserbringung der Tag der Lieferung, also der 10. Dezember 2017. Dementsprechend hat die «Muster AG» die Leistung noch mit 8,0 % in Rechnung zu stellen und gegenüber der ESTV - aufgrund der Zahlung im Januar 2018 - im 1. Quartal 2018 abzurechnen.

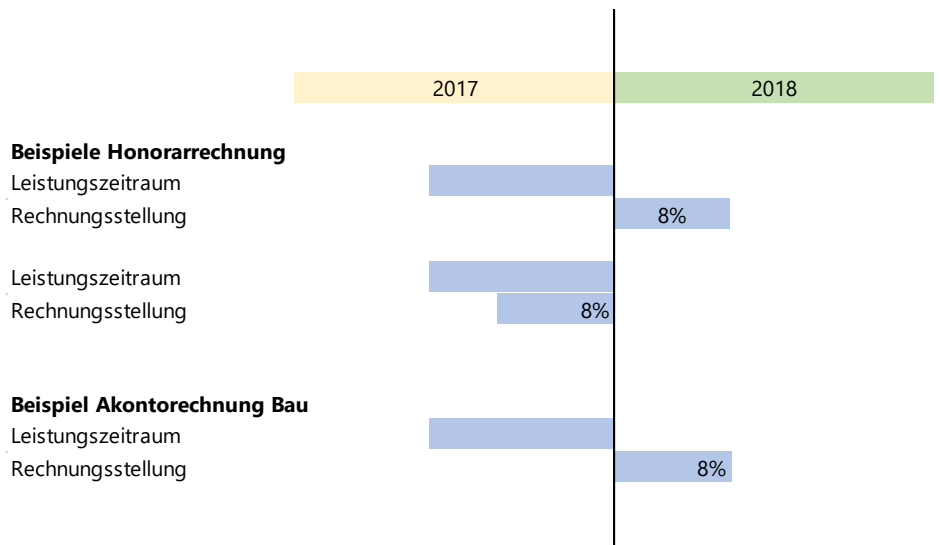




Beispiel 2 (Abrechnungsart vereinbart, effektive Abrechnungsmethode)

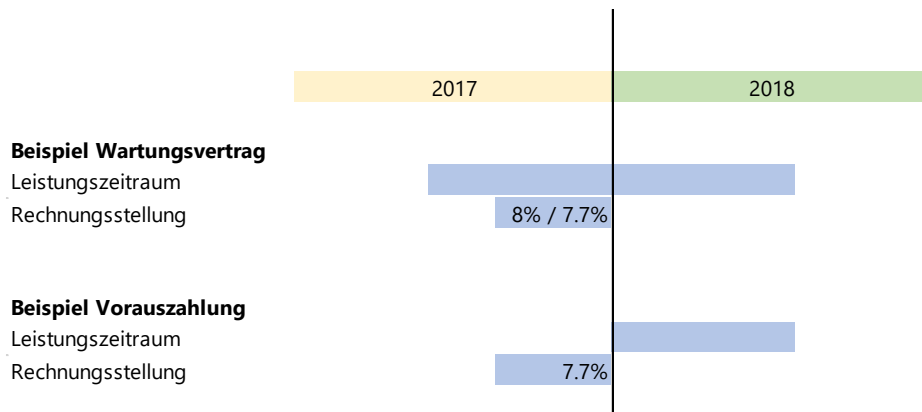
Die «Muster AG» führt im Zeitraum zwischen 1. Dezember 2017 und 20. Januar 2018 Dienstleistungsarbeiten bei ihrem Kunden durch. Die Rechnung im Gesamtbetrag von CHF 15'000 wird am 20. Februar 2018 erstellt und ein paar Tage später vom Kunden beglichen. Auf der Rechnung werden die Arbeiten bis zum 31. Dezember 2017 im Betrag von CHF 10'000 inklusive 8,0 % MWST und die Arbeiten ab 1. Januar 2018 im Betrag von CHF 5'000 inklusive 7,7 % ausgewiesen.

Aufgrund der Rechnungsstellung im Februar 2018, sind die Umsätze aufgeteilt zum bisherigen und zum neuen Steuersatz in der MWST-Abrechnung für das 1. Quartal 2018 zu deklarieren. Wäre die Rechnung noch im Dezember 2017 gestellt worden, dann müsste die «Muster AG», die Umsätze zum bisherigen und neuen Steuersatz in der MWST-Abrechnung vom 4. Quartal 2017 deklarieren.



Periodische Leistungen

Bei periodischen Leistungen, wie bspw. aufgrund von Abonnements, Service- oder Wartungsverträgen, die in der Regel im Voraus zu bezahlen sind und sich über den Zeitpunkt der Steuersatzreduktion hinaus erstrecken, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts **pro rata temporis** auf den bisherigen und neuen Steuersatz vorzunehmen. Beispielsweise ist der Umsatz aus einem vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 laufenden Liftserviceabonnement zu einem Viertel (1.10.2017 – 31.12.2017) zum Steuersatz von 8,0 % und zu drei Vierteln (1.1.2018 – 30.09.2018) zum Steuersatz von 7,7 % in Rechnung zu stellen und zu versteuern.



Abrechnung mit der ESTV

Die Umsätze können im Abrechnungsformular für das 4. Quartal 2017 (effektive Methode) bzw. für das 2. Semester 2017 (Saldosteuersatzmethode) erstmals sowohl zu den bisherigen wie auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden.

Entgelte die vor dem 1. Oktober 2017 zu deklarieren sind, aber Leistungen betreffen, welche nach dem 1. Januar 2018 erbracht werden, müssen zu den bisherigen Steuersätzen deklariert werden und können auf dem Abrechnungsformular für das 4. Quartal 2017 bzw. 2. Semester 2017 korrigiert werden.

